

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

• gegen

den Elektriker Günter L. [REDACTED] aus H. [REDACTED]-Ha. [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in H. [REDACTED],

wegen Vergehens gegen §§ 90 a, 128, 129 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 2. Juni 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Baldus

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms

als beisitzende Richter,

Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des
Landgerichts in Lüneburg vom 6. Oktober 1953 mit den Fest-
stellungen aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels,
an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte gehörte seit 1948 der "Freien Deutschen Jugend" (FDJ) an und betätigte sich auch nach dem 26. Juni 1951 als Funktionär in einer Kulturgruppe. Am 10. Juni 1952 nahm er "im Rahmen der FDJ" an einer Malaktion teil und schrieb mit weisser Ölfarbe an ein Regierungsgebäude in Hannover die Worte: "Fort mit dem Generalvertrag".

Das Landgericht hat ihn wegen Vergehens gegen §§ 90 a, 128, 129 Abs 2, 73 StGB bestraft. Gegen das Urteil hat der Angeklagte Revision eingelegt, der der Erfolg nicht zu versagen ist.

I. Es können Zweifel bestehen, ob eine den Vorschriften der §§ 344, 345 StPO entsprechende Revisionsbegründung eingereicht worden ist.

Die von dem Verteidiger unterzeichnete Schrift vom 11. November 1953 ist zwar mit richtigem Aktenzeichen und zutreffender Sachbezeichnung versehen. Sie bezieht sich aber mindestens zum grossen Teil nicht auf das vorliegende Verfahren. So werden in umfangreichen Darlegungen Feststellungen des "Vorderrichters" angegriffen, die sich in dem angefochtenen Urteil gar nicht befinden; es werden Beweisanträge behandelt, die nicht gestellt worden sind; an verschiedenen Stellen ist ferner von einer Mehrzahl von Angeklagten die Rede, obgleich hier nur einer in Betracht kommt. Auch die äussere Beschaffenheit von Bl 2 bis 7 der Revisionsbegründung lässt erkennen, dass es sich insoweit um eine Abschrift, offenbar aus einer anderen Sache, handelt.

- 3 -

Der Senat glaubt aber die Zulässigkeit des Rechtsmittels noch bejahen zu können. Die Ausführungen, die sich mit der Unzuständigkeit des Gerichts und der Ablehnung der Aussetzungsanträge befassen, lassen den Zusammenhang mit dem vorliegenden Strafverfahren in genügend bestimmter Weise erkennen; der Begründungsschrift kann ferner entnommen werden, dass wenigstens die allgemeine Sachrüge erhoben werden soll.

Zu einem Eingehen auf die weiteren - zudem neben der Sache liegenden - Erörterungen sieht sich der Senat jedoch nicht in der Lage, weil die Revisionsbegründung insoweit nicht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht; aus ihr ist nicht ausreichend zu ersehen, in welcher Richtung das in dieser Sache ergangene Urteil angefochten werden soll (§ 344 StPO).

II. Verfahrensrügen

1.) Art 101 GrundG steht der Gültigkeit des § 74 a GVG nicht entgegen (vgl u.a. Urteil des Senats 6 StR 87/54 vom 24. März 1954). Das Landgericht in Lüneburg war somit für die Aburteilung zuständig.

2.) Die Ablehnung der Aussetzungsanträge ist rechtlich nicht zu beanstanden, wie der Senat u.a. in den Urteilen 6 StR 58/54 und 36/54 vom 24. März und 5. Mai 1954 dargelegt hat.

III. Dagegen greift die Sachrüge durch.

1.) Das Landgericht bestraft den Angeklagten nach § 90 a StGB, weil er die FDJ als Rädelsführer gefördert habe. Die hierzu in dem Urteil enthaltenen Ausführungen geben zu rechtlichen Bedenken Anlass.

- 4 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

a) Die Strafkammer legt dem Angeklagten, soweit dem Urteil zu entnehmen ist, seine gesamte nach dem 26. Juni 1951 für die FDJ geleistete Tätigkeit zur Last. Sie übersieht hierbei, dass § 90 a StGB, ebenso wie die Neufassung des § 129 StGB erst am 1. September 1951 in Kraft getreten ist (Art 8 des Ersten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951 - BGBl 739 -). Der Angeklagte durfte somit aus diesen Vorschriften gemäss § 2 Abs 1 StGB nur wegen solcher Taten bestraft werden, die er nach dem 31. August 1951 begangen hat.

Die bisherigen Feststellungen lassen die Möglichkeit offen, dass das Landgericht auch frühere Vorfälle, und zwar nicht nur zu Beweis Zwecken, einbezogen hat. So misst es einem Bericht des Angeklagten vom 12. November 1951 über sein Verhalten in einer Kreisorganisationskonferenz der FDJ ausschlaggebende Bedeutung bei, ohne zu erörtern, wann diese Versammlung stattgefunden hat. Der Inhalt des Briefes ergibt nur, dass es nach dem 10. August 1951 gewesen ist. Der Angeklagte versuchte an diesem Tage vergeblich die Zonengrenze zu überschreiten, um an den "Weltjugendfestspielen" teilzunehmen. Die Konferenz wurde nach jenen Festspielen einberufen. Es ist denkbar, dass es vor dem 1. September 1951 war, und dass der Angeklagte wegen der sich ergebenden Zerwürfnisse seine führende Stellung nach diesem Zeitpunkt aufgegeben hat.

b) Abgesehen hiervon ist die Möglichkeit nicht auszuschliessen, dass die Strafkammer den Begriff des "Rädelsführers" verkannt hat. Sie begnügt sich mit der Feststellung, dass der Angeklagte eine "Funk-

tionärstellung" innegehabt hat. Das kann nicht als ausreichend angesehen werden. Nicht jeder Funktionär einer verfassungsfeindlichen Verbindung ist ohne weiteres Rädelsführer im Sinne des § 90 a StGB. Vielmehr bedarf es regelmässig der Prüfung, ob der Täter auf eine nicht ganz unwesentliche Anzahl von Angehörigen oder Freunden der Vereinigung einen bestimmenden Einfluss ausgeübt oder sich sonst in besonders massgebender Weise dafür betätigt hat. Ein Fördern, dem nur untergeordnete Bedeutung zukommt, genügt nicht (vgl das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats 6 StR 30/54 vom 12. Mai 1954).

In dem Urteil wird ausgeführt, dass sich der Angeklagte "in der Kulturgruppe betätigt", in der FDJ bis Oktober/November 1951 "weitergearbeitet" und auch nach dem 26. Juni 1951 eine "Funktionärstellung" innegehabt hat. Welches seine Aufgaben gewesen sind und was er getan hat, wird jedoch nicht erörtert. Dessen hätte es nach dem Gesagten bedurft, denn ohne Feststellungen hierüber kann nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, ob er als Rädelsführer zu gelten hat.

2.) Aus denselben Gründen kann die Bestrafung des Angeklagten nach § 129 Abs 2 StGB nF nicht bestehen bleiben.

3.) Schliesslich hält auch die Verurteilung wegen Vergehens gegen § 128 StGB der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Das Landgericht legt dar, dass die FDJ eine Verbindung ist, deren Verfassung vor der Staatsregierung

geheim gehalten werden soll. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es bestraft den Angeklagten aber nicht nur als deren Mitglied, sondern als Vorsteher nach dem für diesen geltenden höheren Strafrahmen.

Die bisherigen Feststellungen rechtfertigen eine solche Annahme nicht. Vorsteher einer Verbindung im Sinne des § 128 StGB ist, wer sich an ihrer Leitung beteiligt, sei es auch nur in der Weise, dass er auf die Führung einer Untergliederung einen bestimmenden Einfluss ausübt. Diese Voraussetzungen sind nicht, wie die Strafkammer anzunehmen scheint, bei jedem "Funktionär" gegeben. Hat dieser mit der Leitung als solcher nichts zu tun, so kann er auch nicht als "Vorsteher" angesehen werden (vgl. RG DJ 1934, 129).

Über die von dem Angeklagten ausgeübte Tätigkeit und die ihm obliegenden Aufgaben sind, wie bereits dargelegt wurde, keine ausreichenden Feststellungen getroffen worden. Ohne diese kann nicht beurteilt werden, ob der Beschwerdeführer Vorsteher im Sinne des § 128 StGB war, oder ob er nur als Mitglied zu bestrafen ist.

Diese Unklarheiten zwingen zur Aufhebung des Urteils.

4.) Das Landgericht hat von der Möglichkeit einer Strafaussetzung zur Bewährung keinen Gebrauch gemacht, weil ein dahingehender Antrag nicht gestellt und im übrigen bisher nicht dargetan sei, ob die Voraussetzungen des § 23 StGB vorlägen.

Diese Begründung ist rechtlich fehlerhaft. Die Gewährung der Strafaussetzung gemäss § 23 StGB ist

nicht davon abhängig, dass ein solcher Antrag gestellt wird. § 267 Abs 3 Satz 3 StPO, auf den die Strafkammer verweist, behandelt nur die Frage, inwieweit in den Urteilsgründen hierauf eingegangen werden muss. Es ist Sache des Tatrichters, den Sachverhalt von Amts wegen in der Hauptverhandlung auch insoweit vollständig aufzuklären. Die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung nach § 23 StGB muss in dem Urteil getroffen und darf nicht dem Beschlussverfahren gemäss § 453 StPO vorbehalten werden (vgl § 260 Abs 4 StPO).

Die Verkennung dieser Grundsätze bedeutet einen sachlichrechtlichen Verstoss, der auf die allgemeine Sachrüge zu beachten ist.

5.) Für die neue Verhandlung und Entscheidung wird auf folgendes hingewiesen:

a) Die Bundesregierung hat die FDJ nicht "verboten". Die Bekanntmachung vom 26. Juni 1951 ist eine Meinungsäusserung, die keine unmittelbaren Rechtswirkungen auslöst. Sie wird, soweit sie dem Täter bekannt geworden ist, regelmässig nur für die Beurteilung des inneren Tatbestandes erheblich sein.

b) Die Ausführungen in dem Urteil über einen etwaigen Verbotsirrtum des Angeklagten können zu Missverständnissen Anlass geben.

Die Strafkammer wird eindeutig zum Ausdruck zu bringen haben, ob sie einen solchen Verbotsirrtum für gegeben erachtet und, wenn sie diese Frage bejaht, ob er vermeidbar war. Gegebenenfalls wird sie die bei verschuldetem Verbotsirrtum zulässige Strafmilderung zu berücksichtigen haben (BGHSt 2, 194, 209 bis 211).

Dr. Geier	Scharpenseel	Baldus
Heimann-Trosien	Willms	